

Satzung Winzertanz Niederstetten

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Winzertanz Niederstetten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederstetten und ist im Vereinsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Winzertanzgruppe Niederstetten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein hat Mitglieder mit Stimmrecht und Mitglieder ohne Stimmrecht (fördernde Mitglieder).
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Januar des Jahres, in dem sie beantragt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Fördernde Mitglieder sind grundsätzlich nicht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und berechtigt, das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung auszuüben.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen oder durch einen Vertreter ausgeübt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt jedes nicht stimmberechtigte Mitglied (sog. förderndes Mitglied) bei der Aufnahme in den Verein selbst fest. Auf Wunsch des Mitglieds kann die Beitragshöhe in Rücksprache mit dem Kassier angepasst werden. Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder liegt bei 20,00 € pro Jahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassier vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d. die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens alle fünf Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (kann auch online per E-Mail erfolgen) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder Anträge einbringen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(6) Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist keine Mindestanzahl an anwesenden Mitgliedern nötig.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niederstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung und das Eintrittsdatum auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 31.10.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.